

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Bezeichnung "Ihre Baumeister" in Geschäftsbriefen/Werbung zulässig?

Autor	Beitrag
Manfred Milbrodt 23.09.2005 10:09	<p>Hallo aus Raisdorf,</p> <p>eine Gruppe von 7 Handwerksbetrieben, alle als Meisterbetrieb in der Handwerksrolle der HWK registriert, möchten sich in einer GbR zusammenschließen und ihre Leistungen "gebündelt" über diese Gesellschaft anbieten.</p> <p>Der Geschäftsbrief der GbR soll in der Kopfzeile mit "Ihre Baumeister" verziert werden, darunter die Vornamen und Namen der Gesellschafter mit dem Zusatz GBR. Ebenso soll die Werbung laufen.</p> <p>Die Durchsicht der GewO brachte hier keine Erhellung ->also, zulässig!?</p> <p>Dennoch galube ich, dass da noch irgenwo (evtl. anders) etwas im Busch versteckt ist und die Handwerksburschen (mit diesem Wissen) von hier einen Freibrief entgegen anderer Regelungen erhalten wollen.</p> <p>Hat jemand eine Idee/Erfahrung damit?</p> <p>Gruß aus Raisdorf Manfred Milbrodt</p>
Jörg Wiesemeier 23.09.2005 11:38	<p>Hej aus Hamm,</p> <p>ich meine, dass das zulässig ist. So, wie Sie das dargestellt haben, werden die Vorschriften des § 15a und § 15b GewO ja wohl eingehalten.</p> <p>Problematisch könnte es werden, wenn der Dachdeckermeister der GbR Maurerarbeiten ausführt.</p> <p>Da wäre vielleicht mal ein Anruf bei der Handwerkskammer vonnöten, ob die eine Idee haben.</p>
Manfred Milbrodt 23.09.2005 12:06	<p>Hallo aus Raisdorf, danke...dennoch, das Bauchgefühl bleibt, aber wie heißt es so schön in Hamm: Immer alles schön sportlich sehen! Gruß Manfred Milbrodt</p>
Kai-Uwe Christiansen 23.09.2005 12:25	<p>Ich sehe in dieser Konstellation ebenfalls keine Probleme, auch nicht, wenn der Dachdeckermeister Maurerarbeiten ausführt. Das Inhaberprinzip ist im Handwerksrecht aufgehoben worden, so dass die GbR mit mehreren fachtechnischen Leitern auch mehrere Handwerksarten abdecken kann. Wer jetzt innerhalb der GbR welche Arbeiten ausführt, ist aus gewerbe- bzw. handwerksrechtlicher Sicht nicht relevant, da die GbR "im Ganzen" mit den jeweiligen Gewerken in der Handwerksrolle eingetragen ist.</p> <p>Ups, schon nach 12 ... ich muss weg :D</p>

Autor	Beitrag
<p>Gewerbeamt Dreieich 26.09.2005 15:55</p>	<p>Ich bin da gerade über etwas gestolpert. § 146 Abs. 2 Nr. 12 GewO</p> <p>quote----- 12. entgegen einer nach § 133 Abs. 2 Satz 1 ergangenen Rechtsverordnung die Berufsbezeichnung "Baumeister" oder eine Berufsbezeichnung führt, die das Wort "Baumeister" enthält und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist.</p> <p>-----</p> <p>quote----- GewO § 133 Befugnis zur Führung des Baumeistertitels Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung*) mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.</p> <p>----- *) Zuständige Stelle gemäß Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes. -----</p>
<p>Manfred Milbrodt 27.09.2005 07:14</p>	<p>Guten Morgen aus Raisdorf,</p> <p>also doch ...hat das Bauchgefühl recht gehabt. Dank nach Dreieich. Dann machen wir uns ´mal auf die Suche nach der RechtsVO. Gruß aus Raisdorf Manfred Milbrodt</p>
<p>Gewerbeamt Dreieich 27.09.2005 07:53</p>	<p>Guten Morgen nach Raisdorf,</p> <p>war ein reiner Zufallsfund. Ich war auf der Suche nach einer ganz anderen Bußgeldvorschrift :D . Wenn Sie was bezüglich der RechtsVO herausgefunden haben, wäre ich aber auch sehr daran interessiert, man weiß ja nie, wann es einen selbst mit so etwas erwischt.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"> Manfred Milbrodt 27.09.2005 08:53 </p>	<p data-bbox="406 145 965 179">...und hier mein (vorläufiges) Endergebnis:</p> <p data-bbox="406 212 614 246">Aus Wikipedia:</p> <p data-bbox="406 246 582 280">>Baumeister</p> <p data-bbox="406 280 534 313">Überblick</p> <p data-bbox="406 313 1484 649">Baumeister ist die Bezeichnung für einen Beruf, der in dieser Form heute nicht mehr existiert. Bis in das 20. Jahrhundert hinein bezeichnete man so diejenigen Personen, die bei Bauvorhaben sowohl die künstlerische als auch die technische und administrative Projektleitung hatten. Bis in das 19. Jahrhundert waren die Fähigkeiten des Baumeisters für die Errichtung von Bauten ausreichend. Durch die zunehmende Komplexität des Bauwesens und die immer größer werdenden Ansprüche hinsichtlich Statik und Architektur entwickelten sich daneben die akademischen Berufe des Architekten und Bauingenieurs. Das Aufgabengebiet eines Baumeisters umfasste die heutigen Berufsfelder des Architekten, des Bauingenieurs als auch die eines Projektmanagers</p> <p data-bbox="406 649 997 683">Der Begriff Baumeister heute in Deutschland</p> <p data-bbox="406 683 1460 952">In der Bundesrepublik ist der Begriff des Baumeisters inzwischen nicht mehr klar definiert und auch keine Berufsbezeichnung mehr. Er wird höchstens noch benutzt, um einen übergreifenden Begriff für Architekten und Bauingenieure zu haben (vgl. den Berufsverband BDB = <Bund deutscher Baumeister). Außerdem erhalten in Baden-Württemberg und Bayern Bau-Referendare (d.h. Beamtenanwärter im höheren bautechnischen Verwaltungsdienst) nach dem erfolgreichen Ablegen der Großen Staatsprüfung (= 2.Staatsexamen) den Titel "Regierungsbaumeister" verliehen.</p> <p data-bbox="406 1019 710 1052">Aus Gewerbeordnung:</p> <p data-bbox="406 1086 1141 1120"> GewO § 133 Befugnis zur Führung des Baumeistertitels </p> <p data-bbox="406 1153 1444 1288">Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung*) mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.</p> <p data-bbox="406 1288 1364 1321">*) Zuständige Stelle gemäß Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes</p> <p data-bbox="406 1355 1492 1388"> GewO § 146 Verletzung sonstiger Vorschriften über die Ausübung eines Gewerbes </p> <p data-bbox="406 1422 1268 1456">(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p data-bbox="406 1456 678 1489">.....</p> <p data-bbox="406 1489 1484 1590">12. entgegen einer nach § 133 Abs. 2 Satz 1 ergangenen Rechtsverordnung die Berufsbezeichnung "Baumeister" oder eine Berufsbezeichnung führt, die das Wort "Baumeister" enthält und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist.</p> <p data-bbox="406 1590 1492 1792">(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 und 2 Nr. 11a mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 7 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.</p> <p data-bbox="406 1825 582 1859">Aus Internet:</p> <p data-bbox="406 1892 1380 1926"> Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure eV - BDB Aktuell </p> <p data-bbox="406 2027 1460 2128">BDB-Stellungnahme: Der Titelschutz für den "Baumeister" darf nicht sterben! BDB-Präsident Hans Georg Wagner hat sich in einem Schreiben an das Bundeswirtschaftsministerium nachdrücklich gegen die geplante Streichung des</p>

Autor	Beitrag
	<p>Paragrafen 133 der Gewerbeordnung ausgesprochen, die dazu führen würde, dass der Schutz für den Titel "Baumeister" entfällt. Wagner verweist darauf, dass immer noch zahlreiche Kollegen - viele von ihnen in leitenden Positionen - diesen Titel führen und hohes Ansehen genießen, auch wenn seit 1981 keine Bestellungen zum Baumeister mehr vorgenommen wurden. Der Begriff Baumeister habe sich zum Synonym für hohe Qualifikation in Ausbildung und Praxis entwickelt. Dem Argument, die Führung des Titels sei heute nicht mehr üblich, sei insofern klar zu widersprechen. Auch dürfe den Kollegen nicht einfach die Berechtigung zur Führung des Titels aberkannt werden, schließlich würden sie Bestandsschutz genießen. "Verfassungsrechtlich ist eine generelle Aufhebung ohne Sicherung dieses Bestandsschutzes aus unserer Sicht nicht akzeptabel", schreibt der BDB-Präsident. Nicht stichhaltig sei ferner die Begründung, es bestehe keine Gefährdungslage mehr, auf die der Gesetzgeber reagieren müsse. Allein die Tatsache, dass kaum Missbräuche und Verstöße vorgekommen seien, dürfe nicht dazu führen, dass die Vorschrift abgeschafft würde. Der BDB als "wesentliche und zuständige Berufsorganisation der im Bauwesen tätigen Baumeister" spreche sich daher strikt gegen die geplante Aufhebung des Paragraphen 133 der Gewerbeordnung aus.</p> <p>Aus Internet:</p> <p>GewO-Änderung 1.1.2003</p> <p>§ 133 GewO (Befugnis zur Führung des Baumeistertitels) Satz 2 dieser Vorschrift wurde gestrichen. Der Gesetzgeber hat von der Ermächtigung des § 133 Abs. 1 Satz 2 bislang noch keinen Gebrauch gemacht. Der Titelschutz des Baumeistertitels wird bereits durch § 51 HandwO geschützt. Dabei soll es nach Meinung des Gesetzgebers auch bleiben. Die früher in § 133 Abs. 3 bis 10 GewO wurde bereits im Jahre 1953 aufgehoben und finden sich seither in §§ 45 ff HwO. Der Satz 2 des § 133 GewO wurde daher lediglich aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen.</p> <p>FAZIT: Da der Gesetzgeber von seiner Ermächtigungsnorm (bislang) keinen Gebrauch gemacht hat, liegt eine Owi nach der GewO nicht vor! Der Titelschutz erfolgt ggf. über § 51 HandwO durch die zuständige Handwerkskammer.</p> <p>Gruß aus Raisdorf Manfred Milbrodt</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: